

Bericht

**über die Erstellung des
Jahresabschlusses
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 19. Oktober 2018
bis zum 31. Dezember 2018**

der

**SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG
Gladbeck**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Rechtsverhältnisse	2
2.1.	Darstellung der rechtlichen Verhältnisse	2
2.2.	Steuerrechtliche Verhältnisse	3
3.	Wirtschaftliche Verhältnisse	3
4.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
5.	Feststellungen	3
5.1.	Buchführung und Belegwesen	3
5.2.	Jahresabschluss	3
5.3.	Nachweise durch die Geschäftsführung	4
6.	Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung	5

Anlagen

1	Bilanz
2	Gewinn- und Verlustrechnung
3	Anhang
4	Unterzeichnung des Jahresabschlusses
5	Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
6	Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung von Juli 2018

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der

**SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG
Gladbeck**

im Folgenden auch 'Gesellschaft' genannt, hat uns beauftragt,

die Bilanz zum 31. Dezember 2018 (Anlage 1),

die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 19. Oktober 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (Anlage 2)

und den Anhang zum 31. Dezember 2018 (Anlage 3)

unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages zu erstellen. Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Prüfung der Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

Die Gesellschaft hat von den Erleichterungen gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die Erstellung eines Lageberichtes verzichtet.

In Ausführung dieses Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 auf der Grundlage der uns vorgelegten Buchführung und Bestandsnachweise unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften sowie des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Unsere Befragungen waren darauf gerichtet, die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Bestandsnachweise zu beurteilen. Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unsere Erstellungsarbeiten wurden mit Unterbrechungen in den Monaten Dezember 2019 bis Januar 2020 durchgeführt. Abschlussunterlagen, die von uns im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellt wurden, haben wir der Gesellschaft ausgehändigt.

Einzelne Jahresabschlussposten sind in den Anlagen 5 und 6 erläutert und aufgegliedert.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung von Juli 2018 maßgebend.

2. Rechtsverhältnisse

2.1. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Firma: SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG

Sitz: Gladbeck

Anschrift: Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck

Handelsregister: Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter HRA 5693 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug (Abruf: 19. Dezember 2019) mit der letzten Eintragung vom 30. November 2018 liegt uns vor.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 in der Gemeinde Marl sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

Gesellschaftsvertrag: Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 19. Oktober 2018.

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Kapital: Das Kommanditkapital beträgt € 25.000,00 und wird wie folgt gehalten:

	Haftkapital	davon eingezahlt	Anteil in
	€	€	%
SL NaturEnergie GmbH	25.000,00	0,00	100,00

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die SL Verwaltungs-GmbH, Gladbeck, erbringt keine Einlage und ist nicht am Erfolg der Gesellschaft beteiligt.

Geschäftsführung: Die Geschäftsführung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die SL Verwaltungs-GmbH, Gladbeck. Geschäftsführer dort ist Herr Klaus Schulze Langenhorst, Kaufmann, Gladbeck.

Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Größenklassen: Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, welche der Größenklasse einer Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB entspricht.

2.2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt: Marl
Steuernummer: 359/5855/4455

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Auf die detaillierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir auftragsgemäß verzichtet.

4. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft i. S. d. §§ 161 bis 177 HGB. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften der §§ 238 bis 263 HGB. In Anwendung von § 264a Abs. 1 Nr. 2 HGB hat die Gesellschaft die ergänzenden Vorschriften der Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe in analoger Weise beachtet. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung der Bilanz gemäß § 266 Abs. 1 HGB, der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 HGB und des Anhangs gemäß § 288 HGB macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft im Anhang.

5. Feststellungen

5.1. Buchführung und Belegwesen

Unsere Befragungen und Beurteilungen ergaben keine Hinweise, die Einwendungen gegen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nahe legen würden.

5.2. Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gemachten Angaben nach den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden in Absprache mit der Geschäftsführung ausgeübt. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

5.3. Nachweise durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind.

6. Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellungsarbeiten erteilen wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG, Gladbeck, zum 31. Dezember 2018 die folgende Bescheinigung:

" Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 19. Oktober bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von der Gesellschaft geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Leer, 13. Januar 2020

AKTIVA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Merle Steinhauer
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Bilanz zum 31. Dezember 2018
der
SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG
Gladbeck

AKTIVA	31.12.2018		19.10.2018	PASSIVA	31.12.2018		19.10.2018
	€	€	€		€	€	€
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Kapitalanteile Kommanditisten			
1. sonstige Vermögensgegenstände		36,10	0,00	1. Kommanditkapital	25.000,00		5.000,00
				davon nicht eingeforderte			
				ausstehende Einlagen	-25.000,00		-5.000,00
B. Rechnungsabgrenzungsposten		92,53	0,00	2. Verlustausgleichskonto	-6.729,76		
				II. nicht durch Vermögenseinlagen			
C. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten				gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	6.729,76		0,00
		6.729,76	0,00			0,00	0,00
				B. Rückstellungen			
				1. sonstige Rückstellungen		1.135,00	0,00
				C. Verbindlichkeiten			
				1. sonstige Verbindlichkeiten		5.723,39	0,00
				davon mit einer Restlaufzeit von bis			
				zu einem Jahr:	€ 5.723,39		
		6.858,39	0,00			5.723,39	0,00
						6.858,39	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 19. Oktober 2018 bis zum 31. Dezember 2018
der
SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG
Gladbeck

	2018
	€
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.729,76
2. Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag	<u>-6.729,76</u>
3. Entnahmen aus Gesellschafterkonten	<u>-6.729,76</u>
4. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>

**Anhang zum 31. Dezember 2018
der SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG, Gladbeck**

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personengesellschaften der §§ 264 ff. HGB und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB angewandt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Nennwerten bilanziert. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten im Voraus bezahlte Aufwendungen für nachfolgende Geschäftsjahre.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken Rechnung getragen. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen bewertet.

III. Angaben zur Bilanz**1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Unter dem Posten "Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" werden keine Forderungen ausgewiesen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

2. sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 betreffen:

	€
Jahresabschlusskosten	1.035,00
Aufbewahrungspflicht	100,00
	<u>1.135,00</u>

3. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr €	ein bis fünf Jahre €	über fünf Jahre €	Gesamt €
sonstige Verbindlichkeiten	5.723,39	0,00	0,00	5.723,39

IV. sonstige Angaben

1. Handelsregister

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer HRA 5693 eingetragen.

2. Mitarbeiter

Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

3. Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die SL Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Gladbeck. Sie weist zum 31. Dezember 2018 ein Stammkapital von € 25.000,00 aus.

4. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die SL Verwaltungs-GmbH, Gladbeck. Geschäftsführer dort ist Herr Klaus Schulze Langenhorst, Kaufmann, Gladbeck. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Tätigkeit als Geschäftsführer wird hauptberuflich ausgeführt.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Hiermit unterzeichne ich als Geschäftsführer der SL Verwaltungs-GmbH, Gladbeck, den Jahresabschluss der SL Windpark A-52 GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2018, der aus folgenden Teilen besteht:

- Bilanz zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von € 6.858,39
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 19. Oktober 2018 bis zum 31. Dezember 2018 mit einem Bilanzgewinn von € 0,00
- Anhang zum 31. Dezember 2018

und bestätige, dass in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden und im Anhang zum 31. Dezember 2018 die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten sind.

Gladbeck, 13. Januar 2020

SL Verwaltungs-GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klaus Schulze Langenhorst', written over a horizontal line.

Klaus Schulze Langenhorst
Geschäftsführer

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
(Die Eröffnungsbilanzwerte sind in Klammern angegeben.)

AKTIVA

A. Umlaufvermögen	€ 36,10
	(€ 0,00)

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ 36,10
	(€ 0,00)

1. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	€ 36,10
	(€ 0,00)

Es handelt sich hierbei um die Umsatzsteuererstattung für das Jahr 2018.

B. Rechnungsabgrenzungsposten	€ 92,53
	(€ 0,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 19.10.2018 €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2018 €
Gothaer Haftpflichtversicherung	0,00	0,00	92,53	92,53

C. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	€ 6.729,76
	(€ 0,00)

PASSIVA

A. Eigenkapital	€	0,00
	(€	0,00)
I. Kapitalanteile Kommanditisten	€	-6.729,76
	(€	0,00)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2018</u>	<u>19.10.2018</u>
	€	€
Kommanditkapital	25.000,00	25.000,00
davon nicht eingeforderte ausstehende Einlage	-25.000,00	-25.000,00
Verlustausgleichskonto	-6.729,76	0,00
	<u>-6.729,76</u>	<u>0,00</u>

Das Kommanditkapital beträgt laut Gesellschaftsvertrag € 25.000,00. Das Kapital wurde noch nicht eingefordert. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 30. November 2018.

Auf dem Verlustausgleichskonto sind gem. §10 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages die von dem Gesellschafter zu tragenden Verlustanteile gebucht.

Im Geschäftsjahr 2018 ergab sich folgende Entwicklung:

	€
Stand zum 19. Oktober 2018	0,00
Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres	-6.729,76
Stand zum 31. Dezember 2018	<u>-6.729,76</u>

II. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	€	6.729,76
	(€	0,00)

Der negative Kapitalanteil der Kommanditisten wird gemäß § 264 c des Handelsgesetzbuches als nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten aktivisch ausgewiesen.

B. Rückstellungen	€ 1.135,00
	(€ 0,00)
1. <u>sonstige Rückstellungen</u>	€ 1.135,00
	(€ 0,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 19.10.2018 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2018 €
a) Jahresabschlusskosten	0,00	0,00	0,00	1.035,00	1.035,00
b) Aufbewahrungspflicht	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.135,00</u>	<u>1.135,00</u>

zu a)

Der Ausweis betrifft die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2018.

zu b)

Ausgewiesen ist der voraussichtliche Aufwand für die Archivierung der Geschäftsunterlagen.

C. Verbindlichkeiten	€ 5.723,39
	(€ 0,00)
1. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€ 5.723,39
	(€ 0,00)

davon mit einer Restlaufzeit
von bis zu einem Jahr:

T€ 5,7
T€ 0,0

Zusammensetzung:

	31.12.2018 €	19.10.2018 €
Pacht 2018	4.855,11	0,00
Haftpflichtversicherung	120,19	0,00
Übrige	748,09	0,00
	<u>5.723,39</u>	<u>0,00</u>

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(Die Eröffnungsbilanzwerte sind in Klammern angegeben.)

1.	<u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	<u>6.729,76</u>
----	---	---	-----------------

Zusammensetzung:

		2018	
		€	
Pacht		4.855,11	
Jahresabschlusskosten		1.035,00	
Rechts- und Beratungskosten		189,99	
Versicherungen		27,66	
übrige		<u>622,00</u>	
		<u><u>6.729,76</u></u>	

2.	<u>Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag</u>	€	<u>-6.729,76</u>
----	--	---	------------------

3.	<u>Entnahmen aus Gesellschafterkonten</u>	€	<u>-6.729,76</u>
----	---	---	------------------

4.	<u>Bilanzgewinn</u>	€	<u>0,00</u>
----	---------------------	---	-------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2018



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.